

Stellungnahme von Germanwatch e.V. und Runder Tisch Reparatur e.V. zum Referentenentwurf des BMUV zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG)

Berlin, 23.05.2024

In dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die Abschnitte im ElektroG, die zur Einführung und Regulierung von Abgabepflichten im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) zu ergänzen bzw. anzupassen sind.

Wir begrüßen die Novellierung des ElektroG und plädieren dafür, das jetzige Momentum zu nutzen, um die Ausgestaltung von ressourcenschonenden und klimakonformen Elektro- und Elektronikgeräten voranzutreiben. Deutschland muss auf nationaler Ebene bei der Transformation zur Kreislaufwirtschaft vorangehen und zum Vorreiter werden und so nicht nur Ressourcen schonen, sondern auch das Risiko der Lieferengpässe von Rohstoffen für Elektro- und Elektronikgeräten so weit wie möglich minimieren.

Daraus ergibt sich ein zunehmender Bedarf an Finanzierung der Transformation zur Kreislaufwirtschaft. Beispielsweise bedarf es einer besseren Finanzierung und Ausstattung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, um die Umsetzung der Abfallhierarchie gewährleisten zu können. Finanzielle Barrieren wie z.B. hohe Reparaturkosten, die eine längere Nutzung und Wiederverwendung von Geräten aktuell verhindern, müssen abgebaut werden. Nicht nur angesichts der aktuellen Situation in Bezug auf den Bundeshaushalt sollte die Bundesregierung zur nachhaltigen Finanzierung der Transformation auch Abgabepflichten im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) etablieren. Dadurch können sowohl Maßnahmen zur Ermöglichung und Förderung von Kreislaufwirtschaft in der Nutzungs-, Wiederverwendungs- und Verwertungsphase von Elektro- und Elektronikgeräten langfristig und sicher finanziert werden, als auch über eine Ökomodulation der Abgaben auch Anreize für zirkuläres Wirtschaften durch die Hersteller gesetzt werden.

Ausgangslage

Derzeit müssen Hersteller eine Garantie abgeben, dass im Falle einer Insolvenz die Kosten für die Entsorgung der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte in Zukunft gedeckt werden. Darüber hinaus müssen sie sich entweder um die ordnungsgemäße Entsorgung des von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Elektroschrotts kümmern oder einen Systemanbieter damit beauftragen und bezahlen. Wie oft ein Hersteller bzw. der beauftragte Systemanbieter für die Entsorgung des gesammelten Elektroschrotts pro Jahr verantwortlich ist, hängt von der Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte ab. Die Kosten, die dafür bei den Herstellern anfallen, sind bislang äußerst gering, so dass zusätzliche Abgabepflichten vertretbar sind: Dies zeigt sich am Beispiel eines Smartphones und am Beispiel von Bitkom Compliance Solution, einem Systemanbieter, der Herstellern anbietet ihre Pflichten die aus dem bisherigen ElektroG im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung entstehen (inklusive Zahlung der Verwaltungskosten sowie Kosten für die Entsorgung des Elektroschrotts): So zahlen große Unternehmen wie Samsung oder Apple ca. 0,00017 €

pro Smartphone. Für kleine Unternehmen wie Fairphone liegen die Kosten pro Smartphone bei etwa 0,016 €¹. Dies ist angesichts dessen, dass der Durchschnittspreis für ein Smartphone in Deutschland im Jahr 2022 bei 626 € lag, ein sehr geringer Betrag².

Während die Erweiterte Herstellerverantwortung somit also die *Entsorgung* von Altgeräten bereits erfasst, übernehmen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin die Kosten für die *Sammlung* von Elektroaltgeräten. Auch weitere Kosten, die zur Umsetzung der Abfallhierarchie in der Behandlung von Elektroaltgeräten anfallen, sind bislang nicht über die Erweiterte Herstellerverantwortung erfasst: Hersteller werden lediglich eingeschränkt für die Entsorgung von Altgeräten in die Verantwortung gezogen, während die lange Nutzung und Wiederverwendung zwecks Abfallvermeidung im Status Quo nicht in die EPR integriert sind. Und das, obwohl die Hersteller beispielsweise über das Design ihrer Produkte, die Bereitstellung von Softwareupdates oder das Verfügbarmachen von Ersatzteilen über entscheidende Hebel verfügen, um Reparaturen, lange Nutzungszyklen und Wiederverwendung von Produkten zu fördern oder aber zu erschweren. Deshalb sollten Hersteller über eine Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung im ElektroG auch für diese Stufen der Abfallhierarchie Verantwortung übernehmen.

Maßnahmenkatalog für eine reformierte Erweiterte Herstellerverantwortung

Um die Umsetzung der Abfallhierarchie zu ermöglichen und Hersteller an der Finanzierung der Transformation zur Kreislaufwirtschaft auch finanziell zu beteiligen, sollte die Erweiterte Herstellerverantwortung im ElektroG mit der anstehenden Revision wie folgt angepasst werden:

- **Verbindliche Abgaben im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung:**
Das ElektroG sollte Abgabepflichten für Hersteller etablieren, um darüber die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu stärken und die tatsächlichen Umweltkosten der Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus decken zu können. Die Abgaben sind von den Herstellern zu entrichten. Dazu sollte im ElektroG insbesondere ein neuer Paragraph in Abschnitt 2 hinzugefügt werden und §§ 15-17 in Abschnitt 3 (Sammlung und Rücknahme) angepasst werden. Dort sollte festgelegt werden, dass die Abgaben im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung insbesondere auch für folgende Bereiche verwendet werden müssen:
 - Stärkung von Reparatur und Wiederverwendung, beispielsweise über kommunale Reparaturprogramme und die Einführung eines Reparaturbonus.
 - die ausreichende Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, damit diese befähigt werden ihre Sammlungs- und Sortieraktivitäten im Sinne der Abfallhierarchie auszurichten. Dadurch würden die Entsorgungsträger beispielsweise befähigt werden, Produkte vermehrt auf Wiederverwendbarkeit zu prüfen und somit die Vorgaben aus dem ElektroG besser als bisher umzusetzen.
 - Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung zu Möglichkeiten von Reparatur, Wiederverwendung und ordnungsgemäßer Entsorgung.

¹ Eigene Berechnung auf Basis des Rechners von [Bitkom Compliance Solutions](#) und folgenden Annahmen: Gewicht pro Smartphone: 200g, Schätzung der in Deutschland auf den Markt gebrachten Smartphones von großen Unternehmen wie Samsung oder Apple: 7,5 Mio., Schätzung der in Deutschland auf den Markt gebrachten Smartphones von kleinen Unternehmen wie Fairphone: 40.000.

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28306/umfrage/durchschnittspreise-fuer-smartphones-seit-2008/>

- **Berechnungsmethode für die EPR-Abgaben:**

Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Abfallhierarchie durch die EPR-Abgaben angemessen unterstützt wird, sollte im Zuge des ElektroG in Verbindung mit der ElektroGBattGGEbV eine angemessene Berechnungsmethode festgelegt werden. Diese Berechnungsmethode sollte die Summe der Kosten definieren, die durch die Abgaben im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung gedeckt werden sollen. Die finanzielle Verantwortung zur Deckung dieser Summe sollte dann auf der Grundlage der Menge der in Verkehr gebrachten Produkte auf die Hersteller verteilt werden (ähnlich dem derzeitigen System). Das ElektroG sollte ein Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung der Berechnung des Finanzbedarfs und der entsprechenden Abgabeberechnung vorsehen.

- **Einführung einer Ökomodulation:**

Die Berechnungsmethode für die Abgaben sollte durch eine Ökomodulation ergänzt werden. Daher sollten im ElektroG klare Kriterien für ein Bonus-Malus-System sowie ein Verfahren zur Festlegung und regelmäßigen Aktualisierung von Mindest- und Höchstbeträgen für die jeweiligen Ökomodulationskriterien definiert werden. Damit die Ökomodulation Anreize für besonders fortschrittliche Produktgestaltung und Geschäftsmodelle im Sinne der Kreislaufwirtschaft setzt, sollten die Kriterien für das Bonus-Malus-System so ausgestaltet werden, dass sie Anforderungen setzen, welche über gesetzliche Anforderungen (die sich beispielsweise aus Ökodesignanforderungen in Bezug auf Reparierbarkeit und Langlebigkeit aus der Ökodesignverordnung ergeben) hinaus gehen.

- **Verwaltung der Abgaben:**

Um eine zielgerichtete Verwendung der Abgaben, die aus einer wie oben beschriebenen Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung entstehen, sicherzustellen, sollten alle relevanten Stakeholder gleichberechtigt in den Entscheidungsprozess zur Verwendung der Mittel eingebunden werden. Deshalb sollten Multi-Stakeholder-Organisationen ohne Erwerbszweck eingerichtet werden, um die EPR-Abgaben zu verwalten. Dazu sollte §35 ElektroG zur Organisation der Gemeinsamen Stelle angepasst werden. Dabei sollten neben den Herstellern mindestens Vertreter:innen von Sozialunternehmen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, dem Umweltbundesamt, den Umweltministerien des Bundes und der Länder, Umwelt-NGOs und Verbraucherschutzorganisationen gleichberechtigt in den Entscheidungsgremien der "Gemeinsamen Stelle" vertreten sein. Gegenwärtig ist eine breite Vertretung der Interessengruppen nur für den Beirat (in § 35 (2)) gewährleistet, während die eigentliche Entscheidungsbefugnis ausschließlich bei den Herstellern liegt (siehe § 35 (1)-3).

- **Wiederverwendungspotentiale von Elektro- und Elektronikgeräten über die Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung hinaus heben:**

Die Novellierung des ElektroG bietet die Chance insbesondere Strategien der Kreislaufwirtschaft zu stärken, die eine verlängerte Nutzungszeit von Elektro- und Elektronikgeräten fördern. Da ein Großteil der Umweltauswirkungen in der Herstellung anfällt, plädieren wir dafür, das Thema Wiederverwendung zur Verlängerung der Nutzungszyklen auch über die Erweiterte Herstellerverantwortung hinaus im ElektroG verstärkt zu verankern.

Beispielsweise sollte dafür die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Kommunen) mit Wiederverwendungsakteuren verbindlich gemacht werden (bisher wird in §17b ElektroG öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern lediglich die Möglichkeit gegeben, mit Erstbehandlungsanlagen die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, zu kooperieren). Weiterhin sollten ökonomische Anreize zum Kauf von gebrauchten Produkten eingeführt werden. Dafür sollte der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 7% reduziert werden.

Die dargelegten Punkte sollten in den Referent:innenentwurf des ElektroG aufgenommen werden, um den ressourcenarmen und klimakonformen Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräte zu stärken. Dabei werden durch die Neuerungen auch Grundlagen für die finanzielle Nachhaltigkeit der zirkulären Wirtschaft geschaffen und öffentlich-rechtliche Träger befähigt, die Abfallhierarchie in die Praxis umzusetzen. Eine Einführung von Abgabepflichten und umfängliche Reform der Erweiterten Herstellerverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte liefert außerdem eine Blaupause für weitere Produktgruppen. Neben den oben aufgeführten Punkten sollte der allgemeine Durchsetzungsmangel des ElektroG behoben werden, um die generelle Wirksamkeit des Gesetzes zu garantieren.

Kontakt

[REDACTED]

Referentin für Ressourcenpolitik und zirkuläres Wirtschaften
Germanwatch e.V.

[REDACTED]

[REDACTED]

Koordinatorin und Leiterin der Geschäftsstelle
Runder Tisch Reparatur e.V.

[REDACTED]